

## 228 / 2022 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 16.12.2022  
Mag.Sch/mg

### **Betrifft: Kundmachung der 4. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 15.12.2022 mit BGBl II 2022/462 erfolgte o.g. Kundmachung informieren und insbesondere über folgende Änderungen, welche mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, informieren:

Beim Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten haben Besucher, Begleitpersonen, Mitarbeiter sowie der Betreiber bei unmittelbarem Patientenkontakt in geschlossenen Räumen Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Für Ordinationen und Gruppenpraxen bleiben die bisherigen Bestimmungen zur Maskenpflicht insofern unverändert, als dass diese nun dezidiert für geschlossene Räume gilt.

Die Ausnahmebestimmungen zur Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr (§ 2 Abs 2) wurden zudem gestrichen (vormals § 9 Abs 6). Dementsprechend fällt auch die Bestimmung, durch wen ein solcher Ausnahmegrund zu bestätigen ist (vormals § 10 Abs 2 letzter Satz).

Das Datum des Außerkrafttretens der Verordnung wurde von 15.01.2023 auf 28.02.2023 geändert.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zanker  
i.A. für den Präsidenten



### **Anlage**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2022**
**Ausgegeben am 15. Dezember 2022**
**Teil II**


---

**462. Verordnung: 4. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**


---

### **462. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (4. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2022, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV), BGBl. II Nr. 156/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 392/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 4 lautet:

„§ 4. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung“

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 5 und der Eintrag zu § 5.

3. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Das COVID-19-Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohnrichtungen der Behindertenhilfe hat zusätzlich zu Abs. 3 und 4 Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, zu enthalten.“

4. § 4 samt Überschrift lautet:

**„Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung**

**§ 4.** (1) Beim Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung haben

1. Besucher,
2. Begleitpersonen und
3. Mitarbeiter sowie Betreiber bei unmittelbarem Bewohnerkontakt, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann,

in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Abs. 1 Z 3 gilt auch für das Betreten durch

1. externe Dienstleister,
2. Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004,
3. Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,
4. Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
5. Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).“

5. § 5 samt Überschrift entfällt.

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Beim Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten haben

1. Besucher,
2. Begleitpersonen und
3. Mitarbeiter sowie Betreiber bei unmittelbarem Patientenkontakt, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann,

in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Abs. 1 Z 3 gilt auch für das Betreten durch

1. externe Dienstleister,
2. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990,
3. Bewohnervertreter nach dem HeimAufG,
4. Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte und
5. Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).

(3) In Betriebsstätten und an sonstigen Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, haben Patienten, Besucher, Begleitpersonen sowie bei unmittelbarem Patientenkontakt Betreiber, Mitarbeiter und Dienstleistungserbringer in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann.

(4) In auswärtigen Arbeitsstellen haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bei unmittelbarem Kunden- bzw. Patientenkontakt in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann. Dies gilt nicht bei unmittelbarem Kundenkontakt im Rahmen der Behindertenhilfe.“

7. In § 9 entfällt Abs. 6 und erhält Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(6)“.

8. § 10 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

9. In § 13 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „15. Jänner“ durch die Wort- und Zeichenfolge „28. Februar“ ersetzt.

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 5, § 4 samt Überschrift, § 6, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 462/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 samt Überschrift außer Kraft.“

**Rauch**

